

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

**Article — Digitized Version**

**Kurz kommentiert: Weltwährungssystem - Wohnungsbau -  
GATT - EG-Wettbewerbspolitik - Frankreich-DDR**

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1973) : Kurz kommentiert: Weltwährungssystem - Wohnungsbau - GATT - EG-Wettbewerbspolitik - Frankreich-DDR, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 8, pp. 391-392

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134574>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# KURZ KOMMENTIERT

## *Weltwährungssystem*

### **Floating – eine Notlösung?**

Am 30. und 31. Juli tagte in Washington der Zwanzigerausschuß – jenes Gremium, das dem internationalen Währungssystem eine neue Ordnung geben soll. Es war die letzte Arbeitssitzung vor der am 24. September in Nairobi beginnenden Jahrestagung des IWF-Gouverneursrates. Nach ihrem Abschluß hatte Bundesfinanzminister Schmidt „das sichere Gefühl, daß ein neues Währungssystem zustande kommt“. Nicht ganz ersichtlich ist dabei allerdings, wie der Minister zu diesem Gefühl kam. Die bisherigen Arbeitsergebnisse der 20er-Gruppe und ihrer Stellvertreter stimmen jedenfalls alles andere als zuversichtlich.

Gewiß wird die 20er-Gruppe in Nairobi ein Reformpapier vorlegen. Es wird aber nur ein erster Rohentwurf für eine neue Währungsordnung sein. Neben einigen schon relativ konkreten Vorschlägen zum künftigen Ausgleich außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte (Anpassungsprozeß), zur Intervention an den Devisenmärkten und zur Lösung der Goldfrage sind zum Problem des Dollarüberhanges, zur Rolle der Sonderziehungsrechte und ihrer Kopplung an die Entwicklungshilfe (link) sowie zur Kontrolle der kurzfristigen Kapitalbewegungen kaum mehr als Absichtserklärungen zu erwarten.

Bei diesem Stand der Reformbemühungen dürfte die „Notlösung“ des Floating Nairobi überdauern. In dem Maße, in dem die Hüter der Währungsordnung mit den frei schwankenden Kursen zu leben lernen, könnte das Provisorium zur Regel werden. Zu hoffen wäre es, denn dadurch bietet sich vor allem eine Aussicht, die kurzfristigen Kapitalbewegungen wirksam in den Griff zu bekommen. Denn dem riesigen Volumen des kurzfristig verfügbaren Kapitals und der großen Flexibilität der internationalen Kapitalmärkte kann nur ein ähnlich flexibles Währungssystem ausreichend Widerstand entgegensetzen. Paritätsänderungen aufgrund von Konsultationen, die bei Veränderungen ausgewählter „objektiver“ Indikatoren notwendig werden, dürften diesem Flexibilitätsanspruch dagegen kaum gerecht werden. kb

## *Wohnungsbau*

### **Paragraph 7 b in neuer Form?**

Um eine weitere Eskalation des Preisanstiegs in der BRD zu verhindern, hat die Bundesregierung in ihrem Stabilitätsprogramm auch die befristete Aussetzung der erhöhten Absetzungen gemäß § 7 b EStG verfügt. Durch den zunächst nur auf den Zeitraum vom 9. 5. 1973 bis 30. 4. 1974 befristeten

Ausschluß soll speziell die Nachfrage auf dem Bausektor gedämpft werden, indem versucht wird, die Verwirklichung von Bauabsichten in dem genannten Bereich in eine konjunkturell weniger angespannte Zeit zu verlagern. Es liegt auf der Hand, daß dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Bauwilligen fest mit dem Wiederaufleben des § 7 b rechnen. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Vielmehr herrscht in der Bevölkerung die Auffassung vor, diese Vergünstigung würde für immer ersatzlos wegfallen. Daher fehlt es denn auch in letzter Zeit nicht an Verlautbarungen der Koalitionspartner, daß der § 7 b mit Sicherheit wiederkommen wird.

Zweifelhaft ist jedoch noch die Ausgestaltung. Während sich die FDP für ein Wiederaufleben in unveränderter Form ausgesprochen hat, möchte man im Lager der SPD die Gelegenheit nutzen, den § 7 b zu modifizieren. Bei der bisherigen Regelung hat nämlich wegen des progressiven Einkommensteuertarifs derjenige den größten Nutzen, der über das höchste Einkommen verfügt. Unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsförderung sollten aber gerade die einkommensschwächeren Schichten begünstigt werden. Der zur Diskussion stehende Abzug eines einheitlichen Begünstigungsbetrages von der Steuerschuld wäre ein Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel. Auch die vorgeschlagene Begrenzung der Inanspruchnahme auf nur ein Objekt im Leben eines jeden Steuerpflichtigen verdient Beachtung. Die FDP sollte nicht mit dem Hinweis auf den Wortlaut des Stabilitätsprogramms auf Althergebrachtem beharren. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß schon seit geraumer Zeit Unbehagen an der Ausgestaltung des § 7 b besteht und jetzt die Gelegenheit zur „Modernisierung“ besonders günstig ist. li

## *GATT*

### **Gemeinsame EWG-Haltung gefährdet**

Anläßlich der zur Zeit in Genf stattfindenden Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Anfang September in Tokio geplanten weltweiten Handelsgespräche im Rahmen des GATT hat Frankreich seinen Partnern einen Text überreicht, der von allen acht anderen EG-Ländern als zu hart bezeichnet und deshalb abgelehnt worden ist. In diesem Papier heißt es, angesichts der Lage auf dem Devisenmarkt und des Kurssturzes des Dollars sei es nicht realistisch, Gespräche über eine weitere Liberalisierung des Welthandels zu beginnen, solange sich diese Situation nicht ändert.

Damit ist wenige Wochen vor Beginn der siebten GATT-Runde ein gemeinsames Vorgehen der EG-Länder abermals in Frage gestellt. Erst Ende

Juni hatte sich die Gemeinschaft nach langwierigen Verhandlungen auf die Formulierung eines Grundkonzepts geeinigt. Darin heißt es, daß die EG die Entwicklung im Währungsbereich im Auge behalten und bei späteren Stellungnahmen berücksichtigen wolle. Diese Formulierung sollte lediglich als Hinweis auf einen Sachzusammenhang zwischen beiden Gebieten verstanden werden. Frankreich interpretierte sie jetzt wiederum im Sinne eines Junktims und ist damit auf seine ursprüngliche harte Position in dieser Frage zurückgekehrt. Der französische Finanzminister Giscard d'Estaing hat einer „Politik des leeren Stuhles“ zwar inzwischen eine öffentliche Absage erteilt, gleichzeitig jedoch bekräftigt, daß Frankreich es sich vorbehalte, eine Bereinigung der Währungssituation vor Aufnahme der GATT-Gespräche zu fordern.

Für die Verhandlungskompetenz der EG-Kommission in Tokio muß sich ein solches Verhalten außerordentlich schädlich auswirken. Es dokumentiert wieder einmal die Uneinigkeit innerhalb der Gemeinschaft und gefährdet damit gleichzeitig die Konferenz selbst. Die Regierungsvertreter der neun Mitgliedstaaten sollten sich deshalb zukünftig besser über Stil und Inhalt ihrer Reden absprechen. Das gilt auch vor allem für Frankreich.

fjj

#### EG-Wettbewerbspolitik

### Ein guter Vorschlag mit kleinen Fehlern

Nach ihrem „Grundsatzsieg“ im Falle „Continental Can“ vor dem Europäischen Gerichtshof, in dem Art. 86 EWGV als rechtliche Basis einer vorbeugenden Fusionskontrolle für die Fälle anerkannt wurde, in denen ein beteiligtes Unternehmen schon eine marktbeherrschende Stellung innehatte, ist die Europäische Kommission unverzüglich einen Schritt weitergegangen: Sie hat dem Rat einen Richtlinienvorschlag zu einer Fusionskontrolle vorgelegt, durch die auch der Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung verhindert werden kann.

Nach diesem Vorschlag müssen Zusammenschlüsse von Großunternehmen, die zu mehr als 1 Mrd. RE, d. h. 3,66 Mrd. DM, Gesamtumsatz führen, der Kommission gemeldet und von ihr genehmigt werden. Ohne Zustimmung erfolgte Zusammenschlüsse sind nichtig und können mit außerordentlich hohen Geldstrafen und/oder der Anordnung ihrer Aufhebung belegt werden. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Zusammenschlüsse, bei denen der Gesamtumsatz 200 Mill. RE und einen Marktanteil von 25 % nicht überschreitet.

Wenn dieser Vorschlag auch grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, so scheinen doch einige seiner Bestimmungen noch nicht ganz „ausgegoren“ zu

sein: Was passiert z. B. mit den nicht meldepflichtigen, aber auch nicht grundsätzlich erlaubten Zusammenschlüssen zwischen 200 Mill. und 1 Mrd. RE? Welche rechtlichen Auswirkungen hat die rückwirkend geltende Nichtigkeit einer vollzogenen, aber nicht genehmigten Fusion auf die inzwischen getätigten Geschäfte? Aber nicht an diesen ungelösten Einzelfragen wird die Kommissionsinitiative in der vorliegenden Form voraussichtlich scheitern, sondern am Einspruch der italienischen Regierung, die das Konzept ihrer gesamten Industriepolitik gefährdet sieht, das wesentlich auf Übernahmeaktionen der Staatsholdings, wie IRI und ENI, basiert.

pg

#### Frankreich – DDR

### Erstes Kooperationsabkommen

Nachdem Italien bereits Anfang April mit der DDR einen Vertrag über wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit abgeschlossen hat, ist nun im Juli ein ähnlicher Vertrag auch zwischen Frankreich und der DDR zustande gekommen. Beide Kooperationsabkommen haben eine Laufzeit von zehn Jahren, und darüber hinaus sollen diese Abkommen u. a. auch die Ausweitung des zwischenstaatlichen Handels sicherstellen.

Zwar hatten die EG-Länder schon vor Jahren beschlossen, neue Handelsabkommen nach dem 1. Januar 1973 nur noch von der EG-Kommission abschließen zu lassen und bestehende zweiseitige Handelsabkommen mit Ostblockländern bis Ende 1974 abzuwickeln. Die EG-Vertragsabschlußkompetenz beschränkt sich dabei allerdings ausdrücklich auf den Abschluß von „klassischen“ Handelsverträgen; Kooperationsabkommen können danach auch weiterhin bilateral abgeschlossen werden. Nun scheint es, daß einige EG-Länder – wie Italien und Frankreich – diese Beschlüsse extensiv auslegen. Durch „Kooperationsabkommen“, die auch den Handel regeln, umgehen sie die getroffenen EG-Vereinbarungen, ohne sich dabei eines Vertragsbruchs im engeren Sinne schuldig zu machen.

Daß diese „Kooperationsabkommen“ gerade mit der DDR abgeschlossen wurden, die bisher noch keine staatlichen Handelsverträge mit westlichen Industrieländern abschließen konnte, hat seinen besonderen Grund. Mit diesen Abkommen wird die Bevorzugung der BRD im Handel mit der DDR abgebaut. Die BRD kann nämlich auch nach 1974 gemäß dem Zusatzprotokoll zum EWG-Vertrag von 1957 und den Ministerratsbeschlüssen autonom Handelsfragen mit der DDR regeln. Sind die vereinbarten Kooperationsabkommen Italiens und Frankreichs mit der DDR unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit auch verständlich, so führen sie doch zu einer Aushöhlung der EG-Beschlüsse und wirken präjudizierend.

lef